

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 68 (1917)
Heft: 1

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Forstschule als Ausweis der Befähigung. Damit ist auch der leidige Dualismus zwischen Fähigkeitszeugnis und Diplom beseitigt. Abgesehen von einer Reihe anderer Unzukömmlichkeiten hat diese Neuerung schon deshalb ihre Berechtigung, als nach dem Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule vom 3. Juli 1899, in Art. 38 verlangt wird: „Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein, während durch das Reglement vom 21. Dezember 1908 verlangt wird, daß zur Erlangung eines Diploms vom Bewerber durch eine Prüfung der Nachweis zu leisten ist, daß er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachschule beherrscht und die an der Schule gelehrten Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist. „Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden.“

Diese Änderungen in angedeutetem Sinne werden ohne Zweifel auch den Ansichten der Praktiker entsprechen. -1b-



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Gestützt auf das Ergebnis der am 11./12. Dezember 1916 in Leubringen bei Biel abgehaltenen forstlich-praktischen Prüfung hat das schweizerische Departement des Innern unterm 22. Dezember 1916 nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

von Arx, Wilhelm, von Solothurn,
de Choudens, Gabriel, von Genf,
Forni, Albert, von Bedretto (Tessin),
Gregori, Robert, von Zuoz (Graubünden),
Grütter, Albert, von Selzach (Solothurn),
Helbling, Paul, von Rapperswil (St. Gallen),
Jung, Aimé, von Nîchi (Bern),
Koyer, Emil, von Bern und Bully-le-Bas (Freiburg),
Schell, Emil, von Zug.

Höchstpreise für Rundholz. Auf Anordnung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements fand unter dem Präsidium von Dr. J. Käppeli am 4. Januar in Bern eine Konferenz statt zur Besprechung der Frage der Festsetzung von Höchstpreisen für Rundholz. Es nahmen daran teil Delegationen des schweizerischen Holzindustrievereins und des Verbandes schweizerischer Imprägnierungsanstalten, sowie als Vertreter der Forstwirtschaft die Herren Oberforstinspektor Decoppet, Regierungsrat Moser,

Bern, Oberförster Müller, Biel, Forstinspektor Muret, Lausanne und Oberforstmeister Weber, Zürich.

Nach gründlicher Diskussion ergab sich die allgemeine Ansicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zur Festsetzung von Höchstpreisen für Rundholz nicht geeignet sei, nachdem bereits zirka $\frac{4}{5}$ aller Verkäufe im Walde stattgefunden haben und daß eine solche Normierung von Höchstpreisen wohl wünschbar, die Durchführung in Anbetracht der großen Verschiedenheit der örtlichen Abfuhr- und Absatzverhältnisse und namentlich auch der Holzqualitäten aber eine äußerst schwierige wäre, ganz abgesehen davon, daß auch nach Fixierung von Höchstpreisen eine allgemein befriedigende Verteilung des Holzes unter die einzelnen Interessenten ein noch ungelöstes Problem darstelle. Immerhin soll die Frage nötigenfalls weiter geprüft werden in dem Sinne, daß Höchstpreise für Rundholz und Schnittwaren zugleich eventuell vor Beginn der nächsten Schlagsaison festgesetzt würden.

Zum Begehren der Imprägnierungsanstalten, speziell derjenigen der Westschweiz, ihren Bedarf an Stangenmaterial noch vollends decken zu helfen, wird durch Vermittlung des Oberforstinspektorates zu entsprechen gesucht werden.

T. W.

Kantone.

Solothurn. Als Adjunkt des Oberforstamtes des Kantons Solothurn wurde mit Neujahr gewählt Herr Wilhelm von Arx, Forsttechniker von Solothurn.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Sylviculture vaudoise. Der waadtländische Forstverein gibt soeben eine Serie von sechs Postkarten heraus, mit denen er in überaus glücklicher und anschaulicher Weise einen wertvollen Beitrag liefert zur Verbreitung gesunder und guter Ideen auf dem Gebiete des Waldbaues. Die Serie A zeigt in drei Bildern schlechte Beispiele. Bild 1 führt das typische Bild des Kahlschlages eines gedrängten, unvorbereiteten reinen Kottannenbestandes und die wieder mit reinen Kottannen bepflanzte Kahlschlagfläche vor Augen. Bild 2 stellt in drastischer Weise den Schneedruckschaden in einem eng geschlossenen reinen Stangenholz dar, Bild 3 gewährt Einblick in die undurchforsteten Kottannenreihen, zwischen denen die einst eingepflanzte Buchenreihe bereits verkümmert ist. Die Serie B bringt gute Gegenbeispiele. Auf Nr. 1 sehen wir einen alten, gelichteten Eichenbestand mit reichlicher, ungleichaltriger Naturverjüngung von Buchen und Weißtannen. Der reine, gleichaltrige Weißtannenbestand auf Bild 2 ist unregelmäßig gelichtet und mit prächtiger Naturverjüngung durchsetzt. Bild 3 endlich läßt uns einen Blick tun in das mächtige Kronengewoge, in das üppige Sprießen und Gedeihen eines mustergültigen Plenterbestandes.

Die Bilder legen Zeugnis ab von größter Sorgfalt und Geduld in der Auswahl des Objektes und des Aufnahmementes und sind markante Beispiele typischer Wald-